

Richtlinie der IHK zu Leipzig für die Ausbildung behinderter Menschen

Die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig erlässt auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. März 2008 als zuständige Stelle nach §§ 66, 67 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I, Seite 2407), folgende Richtlinie für die Ausbildung behinderter Menschen.

1. Präambel

Die dauerhafte Eingliederung von behinderten Menschen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, erfolgt die Ausbildung gemäß den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsausbildung. Vorrangiges Ziel bei allen Bemühungen um Jugendliche mit Behinderungen muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen. Hierbei gilt es, Benachteiligungen in der gleichberechtigten Teilhabe an der beruflichen Bildung unmittelbar oder mittelbar von behinderten Menschen zu vermeiden.

2. Verfahrensweise für die Erarbeitung einer Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG

- a) Einreichung eines formlosen Antrags von einem behinderten Menschen oder seiner gesetzlichen Vertreter inklusive:
- Nachweis einer möglichen Ausbildungsstätte
 - Bestätigung durch die Agentur für Arbeit, dass eine Ausbildung der antragstellenden Person nach § 66 BBiG erfolgen kann

Bestätigung durch die Agentur für Arbeit	
Agentur für Arbeit in:	
Für Herrn/Frau	
Ist wegen Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach § 66 BBiG angezeigt. Die nach der Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 20. Juni 2006 – Nr. 3.3 der Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG für behinderte Menschen – vorgesehene Begutachtung ist durchgeführt worden.	
Für die o. g. Person ist eine Ausbildung	
zum/zur	(Beruf)
vorgesehen.	
Ein Ausbildungsplatz steht bei	
	(Firma/Rehabilitationseinrichtung)
zur Verfügung.	
..... (Datum) (Unterschrift und Stempel Agentur für Arbeit)

- b) Prüfung des Antrags durch die IHK zu Leipzig
- c) Benachrichtigung des Antragstellers durch die IHK zu Leipzig über das Ergebnis der Antragsprüfung
- d) Erarbeitung einer neuen Ausbildungsregelung durch Sachverständige der Branche unter Koordination der IHK zu Leipzig , inhaltliche Ableitung aus einem anerkannten Ausbildungsberuf unter Beachtung der Empfehlung des Hauptausschusses des BBiB sowie der Musterausbildungsregelung konkreter Berufsbereiche
- e) Verabschiedung und Erlass im Berufsbildungsausschuss der IHK zu Leipzig und Veröffentlichung
- f) Festlegung von Übergängen in anerkannte Ausbildungsberufe

3. Eintragung der Berufsausbildungsverträge für behinderte Menschen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die IHK zu Leipzig trägt Berufsausbildungsverträge mit behinderten Menschen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§§ 34 und 35 BBiG) ein, wenn festgestellt worden ist, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung der Kammer erfordern. Neben dem Antrag auf Eintragung und dem unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag ist deshalb eine Bestätigung der Agentur für Arbeit (Anlage) über die Zuordnung des behinderten Menschen nach § 66 BBiG einzureichen.

4. Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder in Betrieben und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

Der Nachweis einer rehabilitationspezifischen Zusatzqualifikation betrieblicher Ausbilder nach § 6 Abs. 3., Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG / § 42m HwO des BIBB-Hauptausschusses ist erfüllt, wenn der Ausbildungsbetrieb durch Beteiligung geeigneter Externer sicherstellt, dass den behinderungsbedingten Anforderungen der Auszubildenden Rechnung getragen wird. Dies gilt als erfüllt, wenn

- a) die betriebliche Ausbildung durch eine geeignete Bildungseinrichtung, die rehabilitationspezifische Maßnahmen durchführt, begleitet wird oder
- b) die Auszubildenden durch Maßnahmen zur begleiteten betrieblichen Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf nach § 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III (bbA) unterstützt werden, oder
- c) ein Berufseinstiegsbegleiter nach § 49 SGB III einen Absolventen einer Förderschule weiterhin im Betrieb betreut, oder
- d) ein Integrationsfachdienst nach § 109 SGB IX die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Jugendlicher begleitet.

Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Pkt. 4 nachzuweisen.

5. Ausbildung und Umschulung in privaten Unternehmen (Einzelmaßnahmen)

Einzelbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nach Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG sollen die Ausnahme bleiben.

Die betreffenden Ausbildungsfirmen müssen besonders für die Ausbildung behinderter Menschen geeignet sein. Die Prüfung zur Ausbildungseignung erfolgt durch die Aus- und Weiterbildungsberater der IHK zu Leipzig.

Die Agentur für Arbeit überstellt dazu der IHK folgende Unterlagen:

- Bestätigung durch die Agentur für Arbeit (vgl. Anlage) über die Zuordnung des behinderten Menschen nach § 66 BBiG
- Nachweis der Agentur für Arbeit, welcher Bildungsträger die sozialpädagogische Betreuung des behinderten Menschen während der Ausbildung laut Ausbildungsregelung übernimmt

6. Verfahrensweise zur Anerkennung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung in einem Beruf nach § 66 BBiG für eine weitere duale Berufsausbildung

a) Grundsätze

Das BBiG ermöglicht den Übergang von einer Ausbildung nach § 66 BBiG in eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Der Übergang sollte aber auf einer personenbezogenen Einzelfallentscheidung beruhen.

b) Kriterien

- Bestandene Abschlussprüfung mit mindestens guten Ergebnissen in einem Beruf nach § 66 BBiG
- Befürwortung durch die Berufsschule in schriftlicher Form
- Befürwortung durch den Träger der praktischen Ausbildung oder ein Unternehmen in schriftlicher Form

c) Wechsel der Ausbildung

Der Wechsel zwischen einer Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG in einen anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses ist möglich. Der IHK zu Leipzig ist nach erneuter psychologischer und medizinischer Begutachtung durch die Fachdienste der Agentur für Arbeit die Eignung des Auszubildenden für die neue Berufsausbildung schriftlich anzuzeigen. Über den weiteren Ablauf entscheidet der zuständige Aus- und Weiterbildungsberater der IHK zu Leipzig im Einzelfall.

d) Anerkennung von Ausbildungszeit bzw. Prüfungsleistungen

Werden im Einzelfall die Kriterien nach den Punkten b) und c) erfüllt und die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf fortgesetzt, kann die Regelausbildungszeit verkürzt werden; höchstens um zwei Jahre.

Die Entscheidung über die Anrechnung von Ausbildungszeit nach Punkt e) sowie bereits erbrachter Prüfungsleistungen trifft der zuständige Aus- und Weiterbildungsberater bzw. der jeweilige Sachgebietsverantwortliche Prüfungswesen der IHK zu Leipzig nach Kenntnis der Sachlage (z. B. nach Sichtung aller Unterlagen).

e) Empfohlene Übergänge

Beruf gemäß § 66 BBiG	anerkannter Ausbildungsberuf	Anrechnungsempfehlung
Beikoch/Beiköchin	Koch/Köchin	2 Jahre
Bürokraft	Bürokaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	2 Jahre
Elektrogerätezusammenbauer/-in	Elektroniker/-in	1 Jahr
Holzbearbeiter/-in	Holzmechaniker/-in	1 Jahr
Metallbearbeiter/-in	neugeordnete Metallberufe	1 Jahr
Verkaufshelfer/-in	Verkäufer/-in	1 Jahr
Farbgeber/-in		

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.